

Statuten und Beitragsreglement des Schweizerischen Bäcker- Confiseurmeister-Verbandes

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter gleichermassen. Lediglich zum Zweck der einfacheren Leserlichkeit beschränken sich nachfolgende Ausführungen auf die männliche Sprachform.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Artikel 1 Name und Sitz	3
Artikel 2 Zweck	3
Artikel 3 Mitglieder	3
Artikel 4 Kantonalverbände.....	5
Artikel 5 Sektionen	5
Artikel 6 Regionalverbände.....	5
Artikel 7 Einzelmitglieder	6
Artikel 8 Ehrenmitglieder	6
Artikel 9 Ein- und Austritte, Ausschluss	6
Artikel 10 Mitgliederbeiträge	7
Artikel 11 Erhebung und Vollzug	7
Artikel 12 Verbandszeitung.....	7
Artikel 13 Meldung der Mutationen	7
Artikel 14 Pflichten der Mitglieder	8
Artikel 15 Rechte der Mitglieder.....	8
Artikel 16 Stimm- und Wahlvoraussetzungen	8
Artikel 17 Haftung.....	9
Artikel 18 Organe und Geschäftsstelle	9
Artikel 19 Anordnung	10
Artikel 20 Einberufung und Traktandenliste	10
Artikel 21 Anträge.....	10
Artikel 22 Berechnung der Mandate	10
Artikel 23 Kompetenzen des Kongresses	11
Artikel 24 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	11
Artikel 25 Zusammensetzung	12
Artikel 26 Sitzungen	12
Artikel 27 Kompetenzen des Zentralvorstandes.....	13
Artikel 28 Geschäftsführung und Delegation.....	13
Artikel 29 Sitz und Stellung.....	14
Artikel 30 Revision.....	14
Artikel 31 Einnahmen des SBC	14
Artikel 32 Rechnungswesen	14
Artikel 33 Entschädigung der Verbandsorgane.....	14
Artikel 34 Verbandszeitung.....	15
Artikel 35 Auflösung des SBC.....	15

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband» (nachstehend SBC genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des SBC liegt in Bern.

Artikel 2 Zweck

1. Der SBC bezweckt, die Interessen der schweizerischen Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche und seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren. Er arbeitet zu diesem Zweck mit beruflich und gewerbepolitisch nahestehenden Organisationen zusammen und nimmt seinen politischen und wirtschaftlichen Einfluss auf allen notwendigen Ebenen wahr.
2. Der SBC übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Förderung einer gesamtschweizerischen, zukunftsorientierten beruflichen Aus- und Weiterbildung insbesondere in Produktion, Detailhandel und Unternehmensführung, aber auch in anderen Berufsrichtungen der Branche
 - Wirtschaftliche und politische Interessenwahrung zugunsten optimaler Rahmenbedingungen für die Branche
 - Kommunikation zur positiven Beeinflussung des Images der Branche inklusive geeigneter Werbe-, Marketing- und Promotionsmassnahmen
 - Informationsplattform für die Mitglieder und interessierte Kreise
3. Der SBC kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige oder ad hoc Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

1. Der SBC besteht aus:
 - a) Kantonalverbänden
 - b) Mitgliedern der Kantonalverbände (inkl. Sektionen und deren Sektionsmitgliedern je einzeln)
 - c) Regionalverbänden inkl. Mitgliedern der Regionalverbände
 - d) Einzelmitgliedern
 - e) Assoziierten Mitgliedern
 - f) Ehrenmitgliedern

2. Pro natürliche oder juristische Person besteht eine Mitgliedschaft. Die Zusammenfassung mehrerer Personen in einer Mitgliedschaft ist (unabhängig vom Verhältnis der betroffenen Personen untereinander) nicht zulässig.
3. Die Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 werden in «AVE-Mitglieder» gemäss Art. 3a und «Nicht-AVE-Mitglieder» gemäss Art. 3b unterteilt. Die Unterscheidung erfolgt nach Massgabe des jeweils gültigen Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für die Schweizerische Bäcker-, Konditoren- und Confiseriebranche (BR-Beschluss); im Falle eines fehlenden BR-Beschlusses gemäss letztem gültigen BR-Beschluss.

Artikel 3a AVE-Mitglieder

1. Mitglieder (natürliche oder juristische Personen), die ein in den betrieblichen Geltungsbereich gemäss BR-Beschluss fallendes Geschäft betreiben, sind AVE-Mitglieder.
2. Mitglieder mit Geschäft gelten grundsätzlich als AVE-Mitglieder, solange die zuständige Paritätische Kommission Schweizer Bäcker-Confiseurs (pkbc) nicht bestätigt, dass das betreffende Mitglied den betrieblichen Geltungsbereich nicht erfüllt.
3. Bei vorbestehender AVE-Mitgliedschaft erfolgt der Wechsel zum Nicht-AVE-Mitglied erst mit Beginn des der Bestätigung der pkbc folgenden Geschäftsjahres, vorausgesetzt die Bestätigung wird dem SBC vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres zur Kenntnis gebracht.
4. AVE-Mitglieder, welche das Geschäft der Bäcker-, Konditoren- oder Confiseriebranche aufgeben, werden mit Beginn des der Geschäftsaufgabe folgenden Geschäftsjahrs zu Nicht-AVE-Mitgliedern, vorausgesetzt die Geschäftsaufgabe wird dem SBC vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres zur Kenntnis gebracht.

Art. 3b Nicht-AVE-Mitglieder

1. Mitglieder (natürliche oder juristische Personen), die kein in den betrieblichen Geltungsbereich gemäss BR-Beschluss fallendes Geschäft betreiben, sind Nicht-AVE-Mitglieder.
2. Im Falle einer untergeordneten Geschäftstätigkeit in der Bäcker-, Konditoren- oder Confiseriebranche kann von einer Nicht-AVE-Mitgliedschaft ausgegangen werden, sofern die zuständige pkbc bestätigt, dass das betreffende Mitglied den betrieblichen Geltungsbereich nicht erfüllt. Art. 3a Abs. 3 gilt analog.
3. Nicht-AVE-Mitglieder, welche ein den betrieblichen Geltungsbereich gemäss BR-Beschluss erfüllendes Geschäft (neu oder wieder) aufnehmen, werden ab Beginn des Jahres der Geschäftsaufnahme zu AVE-Mitgliedern.
4. Regionalverbände, Kantonalverbände, Sektionen sowie assoziierte Mitglieder sind Nicht-AVE-Mitglieder.

Artikel 4 Kantonalverbände

1. Kantonalverbände sind Vereinigungen von Betrieben der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche sowie weiteren von den Statuten der Kantonalverbände vorgesehenen Mitgliedern, deren Geschäftssitz im betreffenden Kanton liegt (örtlich zuständiger Kantonalverband).
2. Über die Aufnahme und den Austritt der Kantonalverbandsmitglieder entscheiden die Kantonalverbände nach Massgabe von deren Kantonalverbandsstatuten und gegebenenfalls unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 3 analog.
3. Der Wechsel oder Beitritt in einen örtlich nicht zuständigen Kantonalverband ist nur in Ausnahmefällen und mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des gemäss Abs. 1 örtlich zuständigen Kantonalverbands zulässig.
4. Wechselt ein Mitglied seinen (Geschäfts-)Sitz, ist die Mitgliedschaft in den neu zuständigen Kantonalverband gemäss Abs. 1 zu verlegen.
5. Soweit vorhanden sind Sektionen und deren Sektionsmitglieder stets Mitglieder desjenigen Kantonalverbandes, in dessen territorialem Bereich sich der Sitz der Sektion befindet.
6. Die Statuten der Kantonalverbände bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den SBC. Die Statuten der Kantonalverbände dürfen den Statuten des SBC nicht widersprechen. Bei Widersprüchen gehen die Statuten des SBC vor.

Artikel 5 Sektionen

1. Sektionen sind innerkantonale Vereinigungen von Betrieben der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche sowie weiteren von den Statuten der Sektionen vorgesehenen Mitgliedern, deren Geschäftssitz im territorialen Bereich der Sektion liegt (örtlich zuständige Sektion).
2. Über die Aufnahme und den Austritt der Sektionsmitglieder entscheiden die Sektionen nach Massgabe von deren Sektionsstatuten und gegebenenfalls unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 3 analog.
3. Innerhalb eines Kantons sind mehrere Sektionen möglich.
4. Sowohl Sektionen wie auch Sektionsmitglieder sind je einzeln als Mitglieder der Kantonalverbände zugleich auch Mitglieder des SBC.
5. Für Kantonalverbände vorgesehene Bestimmungen sind auf Sektionen analog anwendbar, sofern den vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen für Sektionen zu entnehmen sind.

Artikel 6 Regionalverbände

Schliessen sich zwei oder mehrere Kantone zu einem Verband zusammen, gelten sie als Regionalverband, sofern die betreffenden Kantone keinen eigenständigen Kantonalverband führen. Sämtliche Bestimmungen für Kantonalverbände gelten auch für Regionalverbände.

Artikel 7 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche oder juristische Personen der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche, aber auch anderer Branchen, die nicht die Möglichkeit haben, sich einer Sektion oder einem Kantonalverband anzuschliessen. Sie können AVE-Mitglieder wie auch Nicht-AVE-Mitglieder sein.

Artikel 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die schweizerische Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche verdient machen, können auf Antrag des Zentralvorstandes vom Kongress zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können AVE-Mitglieder wie auch Nicht-AVE-Mitglieder sein.

Artikel 9 Ein- und Austritte, Ausschluss

1. Gesuche um Aufnahme in den SBC sind mit einem offiziellen Formular des SBC sowie den verlangten Beilagen dem Präsidenten des zuständigen Kantonal- oder Regionalverbands im Doppel einzureichen. Der Kantonal- oder Regionalverband entscheidet gemäss seinen Statuten über die Aufnahme von Mitgliedern in den Kantonal oder Regionalverband und den SBC. Der SBC wird umgehend mit Kopie über die Gutheissung eines Aufnahmegesuchs durch den Kantonal- oder Regionalverband informiert. Zugleich wird die Art der Mitgliedschaft (AVE- oder Nicht-AVE-Mitgliedschaft gemäss vorliegenden Statuten) mitsamt den zugrunde gelegten Unterlagen beantragt.
2. Sofern ein Kantonal- oder Regionalverband Sektionen hat, nimmt der Sektionspräsident Gesuche um Aufnahme in den SBC entgegen. In Abweichung zu Abs. 1 entscheidet die Sektion gemäss ihren Statuten über die Aufnahme von Mitgliedern in den SBC. Des Weiteren gilt Abs. 1 gleichermassen.
3. Über die Aufnahme und die Aufnahmebedingungen von Einzelmitgliedern in den SBC entscheidet der Zentralvorstand. Innert 30 Tagen nach Veröffentlichung in der Verbandszeitung können zuständige Kantonal- oder Regionalverbände und Sektionen schriftlich Einspruch gegen den Beschluss der Aufnahme von Einzelmitgliedern erheben. Wurde Einspruch erhoben, entscheidet der Kongress endgültig über die Aufnahme des Einzelmitglieds.
4. Der Status des assoziierten Mitgliedes (Art. 3 Bst. e) wird erworben durch Abschluss eines Assoziierungsvertrags. Zuständig ist der Zentralvorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erwerb des Status als assoziiertes Mitglied. Mitglieder, welche die Voraussetzungen einer AVE-Mitgliedschaft erfüllen, können nicht assoziierte Mitglieder sein.
5. Der Austritt aus dem SBC ist nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes bei der Geschäftsstelle einzureichen.
6. Über einen Ausschluss aus dem SBC entscheidet der Zentralvorstand. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene SBC-Mitglied innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich Rekurs erheben. Rekursinstanz ist der Kongress.
7. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem SBC begründet keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Ausserdem wird dadurch der Anspruch auf die Dienstleistungen des SBC und die Verwendung der Verbandsinsignien verwirkt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10 Mitgliederbeiträge

1. Die finanziellen Beitragspflichten der SBC-Mitglieder werden im Beitragsreglement geregelt, welches integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.
2. Die SBC-Mitglieder erteilen ausdrücklich ihre Zustimmung, dass dem SBC wie auch der pkbc die für die Berechnung und Erhebung der Mitgliederbeiträge erforderliche AHV-pflichtige Lohnsumme von der zuständigen Ausgleichskasse oder sonstiger Inkassostelle bekannt gegeben wird. Genannte Daten dürfen auch vom SBC zu demselben Zweck bzw. zur Erfüllung des BR-Beschlusses der pkbc bekannt gegeben werden.

Artikel 11 Erhebung und Vollzug

1. Der Zentralvorstand des SBC erhält die Kompetenz, zum Inkasso der Mitgliederbeiträge und/oder zur Kontrolle der korrekten Erhebung der Mitgliederbeiträge, eine ausserhalb des SBC stehende Inkassostelle zu beauftragen.
2. Zur korrekten Erfassung der Mitglieder (Art der Mitgliedschaft) sowie zur Erhebung der Mitgliederbeiträge ist jedes SBC-Mitglied mitwirkungs- und auskunftspflichtig. Änderungen der zur Bestimmung der Mitgliedschaft, Art der Mitgliedschaft und/oder Beitragspflicht relevanten Grundlagen (Zweckänderungen, Fusionen, Geschäftsübernahmen, Abspaltungen, Geschäftsaufgabe, Sitz- oder Adressänderungen, etc.) sind dem SBC unaufgefordert innert 30 Tagen mit den benötigten Unterlagen zu melden.
3. Die Vertraulichkeit der Angaben von SBC-Mitgliedern bleibt gewahrt. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 sowie die entgeltliche Veräusserung von Firmen- und Adressbezeichnung der Mitglieder zu Werbezwecken.

Artikel 12 Verbandszeitung

Die Verbandszeitung „panissimo“ ist für alle SBC-Mitglieder offizielles Publikationsorgan.

Artikel 13 Meldung der Mutationen

Die Kantonalverbände, Regionalverbände und Sektionen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle jede Änderung in ihrem Mitgliederbestand laufend schriftlich bekanntzugeben und ihr auf Ende des Kalenderjahres das bereinigte Verzeichnis der Kantonal-, Regionalverbands- und Sektionsmitglieder zuzustellen.

Artikel 14 Pflichten der Mitglieder

1. Die SBC-Mitglieder gemäss Art. 3 sind verpflichtet, die vom SBC gefassten Beschlüsse, erlassenen Reglemente und eingegangenen Verträge einzuhalten und den SBC in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
2. Für AVE-Mitglieder ist die ASA-Branchenlösung und GVP-Leitlinie obligatorisch. Zur Sicherstellung und Nutzung der ASA-Branchenlösung und GVP-Leitlinie sind AVE-Mitglieder ab 2020 zur Bezahlung von Jahres- und Aufschaltgebühren gemäss Beitragsreglement verpflichtet.
3. Erfüllen die SBC-Mitglieder gemäss Art. 3 ihre Pflichten nicht, so ist die Geschäftsleitung des SBC befugt, diesen Mitgliedern die Dienstleistungen des SBC ganz oder teilweise zu entziehen.

Artikel 15 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder nach Art. 3 Bst. a - d und Bst. f haben Anrecht auf sämtliche Vorteile und Dienstleistungen, die der SBC und seine Institutionen bieten.
2. Die Mitglieder nach Art. 3 Bst. e können die Dienstleistungen des SBC im Bereich des Versicherungswesens sowie der Berufsbildung und weitere damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen zu Spezialkonditionen beanspruchen; sie werden bei der Ausgestaltung und Durchführung dieser Dienstleistungen konsultiert; sie können sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der AHV-Ausgleichskasse Panvica anschliessen. Einzelheiten regelt der Assoziierungsvertrag. Andere Mitgliedschaftsrechte, insbesondere ein Stimmrecht in den Verbandsgremien sowie die Auszeichnung als gewerbliche Betriebe SBC, stehen den Mitgliedern nach Art. 3 Bst. e nicht zu.
3. Der Zentralvorstand kann in Absprache mit den gemäss Art. 4 Abs. 1 zuständigen Kantonalverbänden und gemäss Art. 5 Abs. 1 zuständigen Sektionen den Einzelmitgliedern gewisse Dienstleistungen vorenthalten.
4. Alle Mitglieder nach Art. 3 Abs. 1 haben Recht auf Mitverwaltung. Dieses beinhaltet, das Informationsrecht, das Recht am Kongress teilzunehmen, das Recht auf Traktandierung, Antragstellung und Wortmeldung. Vorbehalten bleiben Einschränkungen im Falle der Mitgliedschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e. Nicht-delegierte SBC-Mitglieder wohnen dem Kongress ohne Stimmrecht bei.

Artikel 16 Stimm- und Wahlvoraussetzungen

1. Der Zentralvorstand muss durch AVE-Mitglieder besetzt werden. Zulässig sind maximal zwei externe Personen (d.h. ohne Verbandsmitgliedschaft oder Nicht-AVE-Mitglieder) mit spezifischen Kenntnissen. Die absolute Stimmmehrheit muss in jedem Fall bei den AVE-Mitgliedern liegen.

Allfällige verbandseigene Kommissionen bestehen aus fachkompetenten Verbandsmitgliedern; grundsätzlich sind mehrheitlich AVE-Mitglieder in die Kommissionen zu wählen. Zulässig ist maximal eine externe Person (ohne Verbandsmitgliedschaft) jedoch mit spezifischen Kenntnissen in der jeweiligen Kommission. Die absolute Stimmmehrheit muss aber im Grundsatz bei den AVE-Mitgliedern liegen.

Ausschliesslich in Kommissionen der Aus- und Weiterbildung können in Abweichung zum obigen Grundsatz betreffend die Kommissionen weitere externe Personen gewählt werden, auch wenn die Stimmmehrheit nicht mehr bei AVE-Mitgliedern liegt.

Externe Personen dürfen in jedem Fall keiner Arbeitnehmerorganisation angehören

2. Wählbar sind natürliche, in der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche selbständig erwerbende Personen oder deren im Betrieb mitarbeitende Partner. Die externen Personen gemäss Art. 16 Abs. 1 bilden davon eine Ausnahme.
3. Vertreter von juristischen Personen der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche sind ebenfalls persönlich wählbar, sofern sie für die entsprechende Unternehmung zeichnungsberechtigt sind und keiner Arbeitnehmerorganisation angehören.
4. In Organen gemäss Art. 18 darf nur ein Mitglied pro Betrieb vertreten und stimmberechtigt sein.

Artikel 17 Haftung

Für die Verbindlichkeit des SBC haftet das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der SBC-Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 18 Organe und Geschäftsstelle

1. Die Organe des SBC sind:
 - a) der Kongress (Delegiertenversammlung nach Vereinsrecht)
 - b) der Zentralvorstand
 - d) die Revisionsstelle
2. Der SBC unterhält eine Geschäftsstelle.

a) **Kongress**

Artikel 19 Anordnung

1. Der ordentliche Kongress findet jährlich statt; er wird durch den Zentralvorstand einberufen.
2. Ausserordentliche Kongresse können durch den Zentralvorstand jederzeit einberufen werden. Auf Gesuch eines Fünftels aller Mitglieder oder eines Drittels der Kantonal- und Regionalverbände muss ein ausserordentlicher Kongress einberufen und innert 3 Monaten seit Gesuch abgehalten werden.

Artikel 20 Einberufung und Traktandenliste

1. Die Einberufung des Kongresses erfolgt mindestens 30 Tage vor seiner Abhaltung durch Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan (vgl. Artikel 12) unter Angabe der Traktanden. Ein ausserordentlicher Kongress ist mindestens 14 Tage vor seiner Abhaltung einzuberufen.
2. Die Anträge der Mitglieder sind in ihrem Wortlaut mit der Begründung im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
3. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen und über nicht rechtzeitig eingereichte Traktandierungsanträge der SBC-Mitglieder kann am Kongress nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 21 Anträge

1. Traktandierungsanträge der Mitglieder sind dem Zentralvorstand zuhanden des Kongresses bis 60 Tage vor dem Kongress schriftlich und begründet einzureichen (Grund und gewünschte Form der Behandlung sind zu nennen).
2. Anträge zu bereits traktandierten Geschäften sind 14 Tage vor dem Kongress einzureichen; das Antragsrecht zu bekannten Traktanden bleibt jedoch auch am Kongress gewährleistet.

Artikel 22 Berechnung der Mandate

1. Die Delegierten der Kantonal- und Regionalverbände müssen AVE-Mitglieder gemäss Art. 3a Abs. 1 sein.
2. Jeder Kanton hat Anrecht auf zwei Delegierte. Jeder eigenständige Kantonal- oder Regionalverband hat ab 25 AVE-Mitgliedern (Mitglieder mit Geschäft) beim SBC pro 25 AVE-Mitglieder Anspruch auf je einen weiteren Delegierten.
3. Sektionen haben keinen Anspruch auf Delegierte.

4. Als Grundlage für die Berechnung der Mandate gilt die Ende Kalenderjahr auf der Geschäftsstelle eingetragene Anzahl AVE-Mitglieder pro Kantonal- oder Regionalverband.

Artikel 23 Kompetenzen des Kongresses

Der Kongress ist das oberste Organ des SBC und hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Genehmigung des Beitragsreglements
3. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Zentralvorstandes und der Revisionsstelle
4. Wahl des Präsidenten des SBC
5. Genehmigung des Jahresberichts
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Beschluss über die Verwendung von Bilanzergebnissen
8. Entlastung der Mitglieder des Zentralvorstandes
9. Genehmigung von neuen Ausbildungsreglementen
10. Rekursinstanz über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation
13. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zwingend vorbehalten sind.

Artikel 24 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

1. Den Vorsitz hat der Präsident oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
2. Jeder statutenkonform geladene Kongress ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.
3. Stimmberechtigt sind alle Delegierten sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
4. Der Kongress fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt von Artikel 35 und nachfolgendem Absatz mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen, gültigen Stimmen. Nicht gezählt werden die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.
5. Folgende Beschlüsse des Kongresses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, gültig abgegebenen Stimmen:
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Auflösung des SBC
6. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern der Zentralvorstand nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Versammlung geheime Abstimmung beschliesst.

b) Zentralvorstand

Artikel 25 Zusammensetzung

1. Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 9 und max. 15 Mitgliedern.
2. Der Kongress wählt die Mitglieder des Zentralvorstandes für die Dauer von zwei Jahren ab dem Wahldatum.

Die Amtsdauer eines gewählten Mitglieds endet mit dem Tage des ordentlichen Kongresses im jeweiligen zweiten Amtsjahr. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungs-/Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

3. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre. Wird ein bestehendes Mitglied des Zentralvorstandes zum Präsidenten gewählt, so beginnt seine Amtszeit von Neuem. Die Amtsjahrzählung der am Kongress 2019 gewählten Mitglieder des Zentralvorstandes und des Präsidenten beginnt am Kongress 2019 von Neuem.
4. Der Zentralvorstand ist so zu wählen, dass die verschiedenen geografischen Regionen sowie die folgenden Fachkompetenzen vertreten sind:

- Branchenkenntnisse in Produktion
- Branchenkenntnisse in Detailhandel
- Vertiefte Kenntnisse in Finanzfragen und Personalversicherungen (insb. BVG)
- Vertiefte Kenntnisse in Bildungsfragen
- Selbständige Unternehmer mit Klein-/Mittelbetrieben sowie Grossbetrieben

Bedingungen für die Übernahme eines Zentralvorstandsmandats sind weiter die zeitliche Verfügbarkeit sowie das gute Verständnis mindestens einer zweiten Landessprache. Zu den weiteren Wahlvoraussetzungen vgl. Artikel 16.

5. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Zentralvorstandes sein muss. Der Präsident wird durch den Kongress gewählt.

Artikel 26 Sitzungen

1. Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.
2. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
3. Jedes Mitglied des Zentralvorstandes kann Auskunft über alle Angelegenheiten des SBC verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Zentralvorstandes und die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 27 Kompetenzen des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung des SBC und die Verabschiedung dessen Verbandspolitik und -strategie
2. Die Festlegung der Organisation
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
4. Die Ernennung und Abberufung sowie die Aufsicht der mit der Geschäftsleitung des SBC betrauten Personen
5. Die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung und Einberufung des Kongresses und die Ausführung ihrer Beschlüsse
6. Die Wahl von Mitgliedern der Kommissionen und Fachkommissionen
7. Die Wahl von Mitgliedern von Ausschüssen
8. Die Beschlussfassung über sämtliche Reglemente, insbesondere die Reglemente bezüglich Organisation und Kompetenzen (Organisationsreglement), Entschädigungen und Spesen
9. Beschlussfassung über den schweizerischen Gesamtarbeitsvertrag
10. Entscheid über die Aufnahmebedingungen sowie die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

Im Übrigen ist der Zentralvorstand befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten dem Kongress zugeteilt sind.

Artikel 28 Geschäftsführung und Delegation

1. Der Zentralvorstand ist für die Geschäftsführung des SBC verantwortlich. Er kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Ausschüsse, Kommissionen) oder an Dritte (Geschäftsleitung) übertragen, welche die Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen des SBC in guten Treuen zu wahren haben.
2. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Zentralvorstand orientiert Mitglieder und Gläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin über die Organisation der Geschäftsführung.
3. Der Zentralvorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Kommissionen, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

c) Geschäftsstelle

Artikel 29 Sitz und Stellung

Zur Erledigung der Geschäfte und Aufgaben unterhält der SBC eine Geschäftsstelle mit Sitz in Bern

d) Revisionsstelle

Artikel 30 Revision

Die Revision erfolgt durch eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche jährlich durch den Kongress gewählt wird.

Die Revision hat nach den Grundsätzen des Revisionsaufsichtsgesetzes zu erfolgen.

V. Finanzwesen

Artikel 31 Einnahmen des SBC

Die Einnahmen des SBC bestehen aus:

1. Beiträgen der SBC-Mitglieder, soweit es sich nicht um AVE-Beiträge handelt.
2. Ertrag der Verbandszeitung
3. Beiträgen der Institutionen (eigene und rechtlich unabhängige)
4. Ertrag aus Vermögenswerten
5. Freiwilligen Beiträgen
6. Ertrag aus Dienstleistungen an Dritte
7. Verschiedenen Einnahmen

Artikel 32 Rechnungswesen

1. Die Vermögenswerte sind sicher und wertbeständig anzulegen.
2. Der Zentralvorstand ist für die Rechnungsführung verantwortlich.
3. Das Geschäftsjahr des SBC fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 33 Entschädigung der Verbandsorgane

Die Entschädigungen inkl. Spesen für den Zentralvorstand, den Präsidenten, die Ausschuss- und Kommissionsmitglieder und für die Delegationen werden durch den Zentralvorstand festgesetzt und in einem Reglement niedergelegt.

VI. Besondere Verbandsaufgaben

Artikel 34 Verbandszeitung

Der SBC gibt eine Verbandszeitung heraus. Er besitzt das alleinige Verlags- und Herausgaberecht. Der Verband kann den Anzeigen- und Inserateteil verpachten.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 35 Auflösung des SBC

1. Eine Auflösung des SBC kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller an einem ordentlichen Kongress abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgen. Nicht gezählt werden die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.
2. Über die Art und Weise der Liquidation entscheidet der Zentralvorstand.

VIII. Inkrafttreten und frühere Statuten

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Mai 2000 mit ihren Abänderungen und treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

1. Genehmigt vom Kongress SBKV am 18. Juni 2012 in Bern.
2. Genehmigt von der Generalversammlung SKCV am 24. Juni 2012 in Gstaad.
3. Anpassungen genehmigt vom Kongress SBC am 15. Juni 2015 in Zug.
4. Anpassungen genehmigt vom Kongress SBC am 26. Juni 2017 in Lausanne.
5. Anpassungen genehmigt vom Kongress SBC am 18. Juni 2018 in Bern.
6. Anpassungen genehmigt vom Kongress SBC am 18. Juni 2019 in Bern.

Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband SBC

Der Präsident:

Der Direktor:

Silvan Hotz

Urs Wellauer